



Stadt Heidelberg Postfach 105520 69045 Heidelberg

Amt/Dienststelle
Verwaltungsgebäude

Der Oberbürgermeister – 12 -
Prinz Carl – Kornmarkt 1

An die Mitglieder des
Gemeinderates

Durchwahl 58-21 50 0/21 51 0

Fax 58-48 12 0

E-Mail stadtentwicklung@Heidelberg.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Datum 20. Juli 2012

12.1 ap

Entwurf Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar TOP 4 im Gemeinderat am 25.7.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die im SEVA und danach gestellten Fragen antworten wir wie folgt:

Frage: Ist der Rückbau der **L 600** im Regionalplan enthalten?

Ende 2010 wurden zwei Petitionen mit gegenläufiger Zielrichtung (für bzw. gegen den Rückbau der L 600) an den Landtag gerichtet. Eine Entscheidung darüber liegt noch nicht vor.

Der Verband Region Rhein-Neckar geht derzeit nicht von einem Rückbau der L 600 aus, da in der Raumnutzungskarte des Planentwurfs die L 600 als regionale Straßenverbindung dargestellt ist.

Frage: Was bedeutet der geplante sechsspurige Ausbau der **A 656** für das Heidelberger Stadtgebiet, insbesondere für den Abschnitt zwischen Kreuz Heidelberg und der Gneisenaustraße (B 37) genau?

Der Bundesverkehrswegeplan 2003 sieht einen 6-streifigen Ausbau mit Seitenstreifen bis zum Anschluss Rittel im „Weiteren Bedarf“ (geringe Priorität) vor.

Der Verband Region Rhein-Neckar hat aus regionaler Sicht Ausbaumaßnahmen an der A656 und im weiteren Verlauf der B37 bis zur Querspange (Übergang Bergheimer Straße) vorgesehen. Es handelt sich dabei um einen „funktionsgerechten Aus- bzw. Neubau“.

Nach Rücksprache mit dem Verband Region Rhein-Neckar kann auf Wunsch der Stadt Heidelberg die Streckenausdehnung auf die Länge des Bundesverkehrswegeplans 2003 (A 656 von AK Heidelberg bis AS Rittel) verkürzt werden.

Frage: Wie lautet die zutreffende Ausweisung im Regionalplan für eine ausgewiesene **Kleingartenanlage** und wie ist sie vor Bebauung zu schützen?

Die korrekte Ausweisung lautet *sonstiges landwirtschaftliches Gebiet und sonstige Fläche*, ein *regionaler Grünzug* schützt vor Bebauung.

Das Gebiet Schänzel dürfte somit nicht als *Vorranggebiet für Landwirtschaft*, wie vom Verband im Regionalplanentwurf irrtümlich vorgesehen, ausgewiesen sein. Es ist als *sonstiges landwirtschaftliches Gebiet und sonstige Fläche* auszuweisen, unabhängig von der Entscheidung zum Reiterverein

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Eckart Würzner